

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Mai 2014

Nr. 2014/963

Neue Regionalpolitik (NRP) des Bundes: Projekt „Weissenstein PLUS – Neue Bahn – Neue Freizeitangebote – Umweltfreundlich“

1. Ausgangslage

Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP), die am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, unterstützen Bund und Kantone den weiteren ländlichen Raum und die Grenzregionen der Schweiz bei der Bewältigung des Strukturwandels. Die Standortvoraussetzungen für unternehmerische Aktivitäten sollen verbessert, Innovationen, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gefördert werden. Damit leistet die NRP einen Beitrag zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wirtschaftswachstum.

Die Umsetzung der NRP erfolgt auf Bundesebene über ein Mehrjahresprogramm von 2008 bis 2015. Der Kanton Solothurn erarbeitete für die Jahre 2012 bis 2015 ein Umsetzungsprogramm, auf dessen Basis zwischen Bund und Kanton eine Vereinbarung mit Zielen und Budgetrahmen abgeschlossen wurde. Für die Jahre 2012 bis 2015 stehen insgesamt 2,8 Millionen Franken à fonds perdu und 3 Millionen Franken Darlehen zur Verfügung – wie im Kantonsrat am 22. Juni 2011 beschlossen worden war (SGB 024/2011). Diese Mittel werden je zur Hälfte von Bund und Kanton für geeignete Projekte zur Verfügung gestellt. Die Ziele sind in den folgenden vier Handlungsfeldern definiert: „Excellence in zukunftsfähigen Branchen“, „Dynamik und Innovation im Umfeld von Bildungsinstitutionen, Gründerzentren und etablierter Unternehmen“, „Weiterentwicklung in Tourismus und Gewerbe durch regional verankerte, kompetitive Wertschöpfungsketten“ und „Regionale Entwicklungsstrategien“. Das folgende Projekt fällt in das dritte Handlungsfeld.

2. Projekt

Die Sesselbahn Oberdorf–Weissenstein wurde 1950 von der Firma Von Roll errichtet. Ende 2009 lief die Konzession der Bahn ab. Für einen Weiterbetrieb der Bahn wären umfangreiche Erneuerungsarbeiten notwendig gewesen, um sie den aktuellen Sicherheitsvorschriften des Bundes anzupassen. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) riet der Seilbahn Weissenstein AG (SWAG) deshalb zu einem Neubau.

2014 soll die Sechser-Kabinenbahn errichtet und eröffnet werden. Da bei Seilbahnen üblicherweise nur ein bescheidener Return on Investment zu erwarten ist, soll die Bahn hauptsächlich eigenfinanziert werden. Zur Sicherstellung der Finanzierung wandte sich die SWAG mit der Bitte um Fremdkapital in Form eines zinslosen Darlehens an den Kanton Solothurn.

3. Gesuch

Die Projektkosten betragen rund 24 Millionen Franken. Der NRP-förderwürdige Anteil beläuft sich auf 20,9 Millionen Franken und dient ausschliesslich der Errichtung der Seilbahn. Drei Millionen Franken werden in Form eines Darlehens durch Mittel der Neuen Regionalpolitik (NRP) be-

reitgestellt. Das Kapital stammt je zur Hälfte vom Bund und Kanton. Für die restlichen Mittel wurden private Gönner, Gemeinden, Vereine, die Stadt Solothurn und Firmen als Geldgeber gefunden. Zum Zeitpunkt der Beiratssitzung (14. März 2014) besass die SWAG Eigenkapital in der Höhe von 14,22 Millionen Franken. Laut Projektträgerin haben weitere Investoren zusätzliche Gelder in Aussicht gestellt, falls die SWAG ein NRP-Darlehen erhalte. Auf Anfrage bei der Projektträgerin bestätigte die UBS mit Schreiben vom 8. Mai 2014, „dass die Finanzierung für den Neubau der Seilbahn Weissenstein geregelt ist“.

Die SWAG hat am 23. Dezember 2013 ein Gesuch um Unterstützung durch die Neue Regionalpolitik bei der NRP-Fachstelle eingereicht. Der Antrag beläuft sich auf ein zinsloses Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren. Die erste Rückzahlung erfolgt am 31. Dezember 2017. Die genauen Konditionen werden im Rahmen einer separaten Vereinbarung (Darlehensvertrag) geregelt.

Jahr	2014	Total
Zinsloses Darlehen Laufzeit 20 Jahre Erste Rückzahlung am 31.12.2017	3 Mio. Franken	3 Mio. Franken

Für das betroffene Handlungsfeld 3 „Weiterentwicklung in Tourismus und Gewerbe durch regional verankerte, kompetitive Wertschöpfungsketten“ sind für den Programmzeitraum gemäss kantonalem NRP-Umsetzungsprogramm lediglich 1,2 Millionen Franken vorgesehen. In einem ausserordentlichen Verfahren hat der Kanton am 22. November 2013 beim SECO beantragt, die vorgesehenen Mittel für NRP-Darlehen aus Handlungsfeld 1 und 2 vollständig nach Handlungsfeld 3 zu transferieren. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 teilte das SECO mit, dass es mit dem Vorgehen einverstanden sei, da gemäss kantonalen Ausführungen die Zielerreichung in Handlungsfeld 1 und 2 nicht gefährdet sei.

4. Erwägungen

Zentrale Kriterien für wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen sind ihre Systemrelevanz und Systemwirkung. Die Wichtigkeit der Bahn für die Region Weissenstein wird deutlich an den Umsatzeinbussen der lokalen Gaststätten und des Kurhauses seit der Stilllegung der alten Sesselbahn. Besonders deutlich hebt Prof. Dr. Philip Boksberger von der HTW Chur die Bedeutung der Seilbahn für die Region hervor. Laut seiner Studie mit dem Titel „Touristischer Masterplan für die Region Balmberg-Weissenstein-Grenchenberg“ vom Juli 2011 ist die Seilbahn eine Notwendigkeit für die touristische Erschliessung der gesamten Region. Ihr Bau ist eine „wichtige Voraussetzung für die Aufwertung der Region als Ganzes“. Sie ist die „Grundvoraussetzung für ein attraktives touristisches und freizeitwirtschaftliches Gesamtangebot in der Region, mit der eine attraktive Verbindung zwischen den Bergen erst möglich ist.“ Die Seilbahn ist somit ein Schlüsselprojekt für die ländliche Region und deren Vernetzung mit den Zentren.

Ohne die Seilbahn können die touristischen Ziele des Kantons nicht erreicht werden. Zudem trägt das Projekt in besonderem Masse dazu bei, das NRP-Ziel „Weiterentwicklung in Tourismus und Gewerbe durch regional verankerte, kompetitive Wertschöpfungsketten“ zu erreichen. Erst durch die Seilbahn können vorhandene Angebote optimal untereinander vernetzt werden, wie beispielsweise der Naturpark Thal sowie die NRP-Projekte Via Surprise und Jura & Drei-Seen-Land (J3L). Sie bietet auch eine hervorragende Basis für neue und innovative Freizeit- und Gesundheitsangebote in der Region, die zu unternehmerischem Handeln inspirieren sollen. Die Bahn schafft mittel- und unmittelbar auch neue Arbeitsplätze und kommt dem Baugewerbe, Handwerk, der Gastronomie sowie den Stromversorgern zugute.

Das Projekt geniesst sehr grossen Rückhalt in Politik und Gesellschaft, was auch die ausführlichen Stellungnahmen von Solothurn Tourismus, der repla espace Solothurn und dem Amt für Raumplanung zeigen. Die zahlreichen Investoren aus dem öffentlichen und privaten Sektor so-

wie die solidarische Haltung einzelner Gemeinden während der juristischen Auseinandersetzung mit dem Schweizerischen Heimatschutz unterstreichen diese Einschätzung.

Das von der SWAG eingereichte Gesuch basiert auf einem ausgereiften, konsistenten und transparenten Projektkonzept, für dessen Ausarbeitung die Projektträgerin verschiedene Studien zum Solothurner Tourismus beigezogen hat.

Durch die Vergabe eines zinslosen Darlehens an das private Unternehmen SWAG kommt es zu keiner nennenswerten wettbewerblichen Verzerrung: 1. Es gibt keine zweite Seilbahn im Kanton. 2. Die Skilifte im Kanton sind nicht betroffen, weil diese einerseits keine Schlitten transportieren können und es andererseits keine Skipiste auf dem Weissenstein gibt. 3. Es gibt keinen privatwirtschaftlich geführten Verkehrsbetrieb, mit dem die Seilbahn konkurrenziert. Der Postautodienst ist indirekt im Besitz der öffentlichen Hand und bedient die Haltestelle auf dem Weissenstein in den Wintermonaten nicht. Taxis spielen als Transportmittel auf den Weissenstein eine sehr marginale Rolle und bedienen einen anderen Markt, der weder mit der Seilbahn noch mit dem Postauto bedient wird. Typischerweise handelt es sich bei der Seilbahn um einen lokalen Monopolisten.

Der Beirat der Wirtschaftsförderung hat das Projekt an seiner Sitzung vom 14. März 2014 beurteilt und als besonders förderungswürdig erachtet. Gestützt auf das Wirtschaftsförderungsgesetz vom 22. September 1985 (BGS 911.11) und die dazugehörige Verordnung vom 15. Oktober 1985 (BGS 911.12) sowie auf das „Umsetzungsprogramm 2012-2015 zur Neuen Regionalpolitik im Kanton Solothurn“ und auf den Kantonsratsbeschluss vom 22. Juni 2011 (SGB 024/2011) stellt er dem Regierungsrat den Antrag, dem Geschäft in nachstehender Weise zuzustimmen.

5. Beschluss

- 5.1 Der Regierungsrat beschliesst, die Seilbahn Weissenstein AG zur Realisierung des Projekts „Weissenstein PLUS“ mit einem zinslosen Darlehen in der Höhe von drei Millionen Franken und einer Laufzeit von 20 Jahren im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) zu unterstützen.
- 5.2 Der Kanton und der Bund geben das zinslose Darlehen frei, sobald der Darlehensvertrag zwischen dem Kanton Solothurn und der Seilbahn Weissenstein AG unterzeichnet sowie die Baufinanzierung sichergestellt ist. Das Darlehen wird in einer einzigen Tranche an den Projektträger ausbezahlt.
- 5.3 Die Rückzahlung beginnt am 31. Dezember 2017 in jährlichen Zahlungen von 176'470.60 Franken.
- 5.4 Die Gewährung dieses Darlehens ist an folgende Bedingungen und Auflagen geknüpft:
 - Das Darlehen darf nur für den Bau und nicht für den Betrieb der Seilbahn Weissenstein verwendet werden.
 - Die Projektträgerin hat dem Kanton bis 31. Dezember 2033 jährlich über den Geschäftsverlauf und die Jahresrechnung Bericht zu erstatten. Bei falschen Angaben über den Geschäftsverlauf oder die Liquidität des Projekts sowie bei Nichtbeachtung rechtlicher Vorgaben wie der üblichen Arbeitsbedingungen und des Darlehensvertrages kann der Kanton sofort die vollständige Rückzahlung des Darlehens, mitsamt der von ihm getragenen Zinslast, verlangen.
- 5.5 Das Amt für Wirtschaft und Arbeit wird ermächtigt, mit der Projektträgerschaft einen Darlehensvertrag abzuschliessen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: Av. du Tribunal-Fédéral 29, case postale, 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angaben der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgebend.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (6)

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Beirat Wirtschaftsförderung (4, Spedition AWA, WF)

Rolf Studer, Seilbahn Weissenstein AG, Weissensteinstrasse 185, 4515 Oberdorf

Konrad Stuber, Seilbahn Weissenstein AG, Weissensteinstrasse 185, 4515 Oberdorf